

Merkblatt für Schuldnerinnen und Schuldner im Insolvenzeröffnungsverfahren nach Zustellung eines Gläubigerantrags

1. Überblick

Gläubigerinnen und Gläubiger können einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Verfahrens haben und ihre Forderungen und den gesetzlichen Eröffnungsgrund glaubhaft machen. Eröffnungsgrund ist im Allgemeinen die Zahlungsunfähigkeit, in besonderen Fällen auch die Überschuldung, vor allem bei Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen und beim Nachlass (§§ 16 – 19, 320 InsO).

Mit der Zustellung des Antrags beginnt das Eröffnungsverfahren (§§ 11 ff InsO). In diesem Verfahrensabschnitt erhält die Schuldnerin oder der Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme.

Richtet sich der Eröffnungsantrag gegen eine natürliche Person,

- die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat oder
- die zwar eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat, deren Vermögensverhältnisse aber überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (als überschaubar gelten die Vermögensverhältnisse nur, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat (§ 304 InsO)),

so sind in einem solchen Fall die Besonderheiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu beachten (§§ 304 ff InsO). Die Einzelheiten ergeben sich aus einem besonderen Merkblatt, das bei den Gerichten erhältlich ist.

Richtet sich der Eröffnungsantrag gegen eine natürliche Person,

- die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder
- ausgeübt hat und deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen,

kann die Schuldnerin oder der Schuldner einen Eröffnungsantrag und zugleich einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung stellen.

Die Einzelheiten zum Restschuldbefreiungsverfahren ergeben sich aus einem besonderen Merkblatt, das bei den Gerichten erhältlich ist.

2. Wesentliche Verteidigungsmittel von Schuldnerinnen und Schuldnern

Einwendungen gegen das Antragsrecht: Gläubigerinnen und Gläubiger haben ihre Forderungen, auf die sie den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stützen, glaubhaft zu machen. Einwendungen gegen diese Forderungen muss die Schuldnerin oder der Schuldner dem Gericht im Einzelnen genau schildern und durch die Vorlage geeigneter Beweismittel glaubhaft machen (z. B. durch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder andere Schriftstücke).

Zahlungen: Alle Zahlungen, die die Schuldnerin oder der Schuldner nach der Zustellung des Eröffnungsantrages auf die im Antrag genannte Forderung leistet, sollten dem Gericht mitgeteilt werden. Dabei sind Datum, Betrag und Zahlungsweg (z. B. Barzahlung, Überweisung) genau anzugeben. Außerdem sind entsprechende Nachweise im Original beizufügen. Mit der vollständigen Erfüllung der Forderung wird der Gläubigerantrag unzulässig.

Bestreiten der Zahlungsunfähigkeit: Ist die Schuldnerin oder der Schuldner der Ansicht, es liege keine Zahlungsunfähigkeit, sondern nur eine Zahlungsstockung vor, sind dem Gericht im Einzelnen Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich ergibt, dass in absehbarer Zeit Zahlungen wieder geleistet werden können. Die Schuldnerin oder der Schuldner bleibt aber verpflichtet, dem Gericht oder dem gerichtlich bestellten Sachverständigen die Vermögensverhältnisse uneingeschränkt offenzulegen (siehe Abschnitt 4.).

Zahlungserleichterungen: Ratenzahlungen oder einen Zahlungsaufschub kann das Insolvenzgericht der Schuldnerin oder dem Schuldner nicht bewilligen. Dies ist allein Sache der Gläubigerinnen und Gläubiger.

3. Ablauf des Verfahrens bis zur Entscheidung über die Eröffnung Anhörung und Ermittlungen

Bei Zustellung des Eröffnungsantrags erhält die Schuldnerin oder der Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme. In der Regel übersendet das Insolvenzgericht dazu einen ausführlichen Fragebogen. Es kann aber auch die Schuldnerin oder den Schuldner zur persönlichen Anhörung vorladen. Gleichzeitig beginnt das Gericht mit den ersten Ermittlungen. Es holt zunächst beim zuständigen Gerichtsvollzieher und beim Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts Auskünfte über die Schuldnerin oder den Schuldner ein.

Sachverständigengutachten: Nach der Schuldneranhörung untersucht das Gericht von Amts wegen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und kostendeckende Masse vorhanden ist (§§ 5, 16 – 19, 26 InsO).

Vielfach beauftragt das Insolvenzgericht eine Sachverständige oder einen Sachverständigen mit der weiteren Aufklärung der Vermögensverhältnisse des Schuldners. Im Rahmen der Begutachtung werden die Betriebseinrichtungen und Geschäftsräume der Schuldnerin oder des Schuldners besichtigt und die geschäftlichen Unterlagen ausgewertet.

Sicherungsmaßnahmen: Entsteht der Verdacht, dass Teile des schuldnerischen Vermögens verheimlicht oder beiseite geschafft werden sollen, oder erscheint aus anderen Gründen eine Sicherung der künftigen Insolvenzmasse geboten, so kann das Gericht die notwendigen einstweiligen Anordnungen treffen (§§ 21, 22 InsO). Es kann insbesondere eine vorläufige Insolvenzverwalterin oder einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, der der Schuldnerin oder dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder anordnen, dass Verfügungen nur mit Zustimmung der vorläufigen Verwalterin oder des vorläufigen Verwalters wirksam sind. Es kann auch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin oder den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen. Um die wirtschaftliche Verbundenheit eines Unternehmens im Eröffnungsverfahren zu erhalten, kann das Gericht ferner einen Verwertungsstopp für die Gegenstände anordnen, die der Absonderung oder Aussonderung unterliegen.

Entscheidung über den Eröffnungsantrag: Wenn die Ermittlungen ergeben, dass ein Eröffnungsgrund vorliegt und ausreichende Masse zur Deckung der künftigen Verfahrenskosten vorhanden ist, wird das eigentliche Insolvenzverfahren eröffnet (§§ 16, 27 InsO). Lässt sich ein Eröffnungsgrund nicht feststellen, so wird der Gläubigerantrag als unbegründet zurückgewiesen. Liegt zwar ein Eröffnungsgrund vor, ist aber keine kostendeckende Masse vorhanden, so wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, durch Zahlung eines ausreichenden Vorschusses die Eröffnung zu ermöglichen. Eine Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses besteht nicht. Wird ein Verfahrenskostenvorschuss nicht geleistet, ist der Eröffnungsantrag mangels Masse abzuweisen (§ 26 InsO). Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittel: Entscheidungen des Insolvenzgerichts sind nur in den Fällen mit einem Rechtsmittel anfechtbar, in denen die Insolvenzordnung die sofortige Beschwerde vorsieht (§ 6 Abs. 1 InsO). Nicht zulässig sind Rechtsmittel gegen vorbereitende Anordnungen des Gerichts (z. B. Zustellung des Eröffnungsantrages, Vorladung der Schuldnerin oder des Schuldners zur gerichtlichen Anhörung).

Ist die sofortige Beschwerde vorgesehen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Insolvenzgericht einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung beim übergeordneten Landgericht gewahrt.

4. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der Schuldnerinnen und Schuldner

Eine Verpflichtung zur Auskunft und zur Mitwirkung besteht schon im Eröffnungsverfahren. Dem Insolvenzgericht sind alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Dies gilt besonders für solche Umstände, die zur Feststellung und vorläufigen Sicherung der Masse erforderlich sind (§§ 20, 97, 98, 101 InsO). Dabei sind auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen (§§ 20, 97 InsO).

Wenn das Gericht zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögenslage ein Sachverständigengutachten eingeholt oder zur Sicherung der Masse eine vorläufige Insolvenzverwalterin oder einen vorläufigen Insolvenzverwalter eingesetzt hat, ist die Schuldnerin oder der Schuldner diesen Personen gegenüber

zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet. Ihnen sind alle Informationen zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur sachgerechten und zügigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Dies gilt besonders für sämtliche Buchführungsunterlagen und sonstige Geschäftspapiere. Befinden sich diese Unterlagen im Besitz eines Dritten, etwa in einem Steuerberaterbüro, so muss die Schuldnerin oder der Schuldner sie notfalls von dort beschaffen.

Wer entgegen diesen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten Vermögensbestandteile, die im Falle der Verfahrenseröffnung zur Insolvenzmasse gehören, verheimlicht oder beiseite schafft, macht sich wegen Bankrotts strafbar (§ 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB).